
S A T Z U N G

**REIT- UND FAHRSPORTGEMEINSCHAFT
LANGENLEUBA - NIEDERSTEINBACH E. V.**

§ 1

RECHTSFORM, NAME, SITZ

- (1) Der Verein wurde als eingetragener Verein errichtet und hat sich auf Grund Veränderung rechtlicher Gegebenheiten diese neue Satzung gegeben.
- (2) Der Verein führt den Namen

REIT- UND FAHRSPORTGEMEINSCHAFT LANGENLEUBA - NIEDERSTEINBACH E. V.

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 09322 Penig.

§ 2

ZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung von Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege von Reiten und Fahren;
 - b) die Ausbildung von Reiter(in), Fahrer(in) und Pferd in allen Disziplinen;
 - c) ein breit gefächertes Angebot in allen Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - d) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - e) die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - f) die Förderung der Natur und des Umweltschutzes;
 - g) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

- h) die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - i) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu den in Abs. 1 benannten Zwecken.
- (3) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er enthält sich jeglicher parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem

Reit- und/oder Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung der Aufnahme kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

- (3) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Empfehlung des Vorstandes verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied sind, haben kein Stimmrecht.
- (5) Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes Sachsen und der FN.

§ 4

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder im Alter ab 12 Jahre bis 65 Jahre sind verpflichtet, zur Absicherung notwendiger Vereinsmaßnahmen, insbesondere zur Instandhaltung des Trainings- und Turnierplatzes sowie zur Vorbereitung und Durchführung der vom Verein vorgesehenen Turniere und weiteren Veranstaltungen, jährlich mindestens 10 Arbeitsstunden bei der Durchführung der Maßnahmen zu leisten.
- (2) Sind die Stunden am Ende des Kalenderjahres nicht erbracht, ist pro nicht geleisteter Stunde ein finanzieller Ausgleich zu leisten. Die Höhe des Ausgleichs wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der zu zahlende finanzielle Ausgleich ist am 31.12. des laufenden Jahres fällig. Die Zahlung des Ausgleichsbetrages hat mit der nächsten Entrichtung des Mitgliedsbeitrages an den Verein zu erfolgen. Ist dem

Verein eine Einzugsermächtigung erteilt, kann auch der zu leistende finanzielle Ausgleich vom Verein eingezogen werden.

§ 5

VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DEM PFERD

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu verschaffen;
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO), der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer rechtlichen Ordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbuße und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- (3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 3. Werktag des letzten Monats des laufenden Geschäftsjahres die Kündigung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt. Entscheidend ist der Zugang beim Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig beschädigt oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 4 (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern, die zum Ausschluss führen sollen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung mit schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Sofern nicht eine Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. (2) oder (3) erfolgt, endet die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist:
- a) bei natürlichen Personen mit deren Tod;
 - b) bei juristischen Personen mit deren Liquidation (Tag der Beschlussfassung über die Auflösung);
 - c) bei natürlichen und juristischen Personen mit dem Tage der Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung über deren Vermögen.

- (5) Das Ende der Mitgliedschaft wird unter Angabe des Beendigungszeitpunktes, ohne jede Angabe von Gründen, außer im Falle von Abs. 3, mittels eingeschriebenen Briefes vom Vorstand mitgeteilt. Ist die Anschrift eines Mitgliedes unbekannt oder unklar, genügt an Stelle der schriftlichen Mitteilung die Bekanntgabe an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7

ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

VORSTAND

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister,
 - der Pressewart,
 - der Jugendwart
 - und bis zu drei weitere Mitglieder.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Pressewart und der Jugendwart.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied

des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

AUFGABEN DES VORSTANDES

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Erfüllung aller dem Verein obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- die Buchführung und Erstellung der Jahresberichte;
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 10

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:
 - a) mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gegenstände, welche in der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln sind, beim Vorstand beantragt;
 - b) der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

- (3) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Einladungsfrist von vier Wochen; bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf bis zu fünf Kalendertage abgekürzt werden.

An Stelle einer schriftlichen, an jedes Mitglied zu richtenden Einladung kann der Vorstand beschließen, die Einladung allgemein in "Freie Presse", Redaktion Rochlitz, und auf der Homepage des Vereins unter www.rfsg-langenleuba-niedersteinbach.de veröffentlichen. Die Veröffentlichung tritt an die Stelle der schriftlichen Einladung.

- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Gegenstände der Tagesordnung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Juristische Personen oder Personenvereinigungen entsenden einen allein stimmberechtigten Vertreter, der seine Vollmacht dem Vorstand schriftlich nachzuweisen hat; eine Vertretung der Mitglieder, die natürliche Personen sind, findet nicht statt.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands, das dieser selbst bestimmt.

- (10) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder kann die Abstimmung auch schriftlich und geheim erfolgen.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche Tag und Ort der Versammlung, die behandelten Gegenstände und die dazu gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt den Jahresbericht des Vorstandes und den geprüften Rechnungsabschluss und sie wählt gemäß Satzung den Vorstand. Außerdem beschließt sie über:
- a) die Entlastung des Vorstands;
 - b) die Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers;
 - c) die Jahresrechnung;
 - d) Änderungen der Satzung;
 - e) Auflösung des Vereins;
 - f) die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge der Mitglieder.
- (2) Zu Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder Behörden zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder zur Anpassung an gesetzliche Bestimmungen gefordert werden, ist der Vorstand, bei Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder, ermächtigt.

§ 12

GESCHÄFTSJAHR, BEITRÄGE

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, in welchem zu erwartende Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres und die geplanten Aktivitäten darzustellen sind. Dieser Wirtschaftsplan ist spätestens zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres im Vorstand zu beschließen.
- (3) Die für die Verwirklichung seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Spenden und freigebige Zuwendungen. Von seinen Mitgliedern erhebt der Verein Beiträge nach einer vom Vorstand zu beschließenden, an die Mitgliederversammlung mitzuteilenden Beitragsordnung; die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Beiträge sind für das jeweilige Geschäftsjahr im Voraus spätestens bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13

AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen wurde und deren Tagesordnung keine weiteren Gegenstände zur Beschlussfassung enthält, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins stehen.
- (2) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Wird der Verein aufgelöst oder fällt sein bisheriger Zweck später weg, ist das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden, welche die Mitgliederversammlung bei der Beschlussfassung über die Auflösung bestimmt. Bevorzugt soll das

Reinvermögen dem Landesverband Pferdesport Sachsen e. V., Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg, ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke, zufließen.

Penig, den _____

Vorstandsvorsitzender

Versammlungsleiter